

Statuten

der

**Schweizerischen Gesellschaft für
Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie**

(SGKJPP)

**Statuten
der
Schweizerischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie
(SGKJPP)**

Art. 1**I. Name, Sitz, Zweck**

Name und Sitz der SGKJPP

Die "Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" (SGKJPP) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sie ist eine ärztliche Fachgesellschaft im Sinne von Art.18 der FMH-Statuten und anerkennt für sich und ihre Mitglieder die FMH-Statuten als verbindlich an.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

2.1 Die SGKJPP vertritt ihre Mitglieder gegenüber der Bevölkerung, Behörden und andern Institutionen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene. Sie nimmt insbesondere auch die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Sie setzt sich für eine qualitativ hochstehende Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie in der klinischen Versorgung ein, fördert Weiter- und Fortbildung in Psychiatrie und Psychotherapie für Kinder, Jugendliche und deren Familien und trägt so zur Qualitätssicherung in ihrem Fachgebiet bei.
- b) Sie fördert die Forschung und Entwicklung im Bereich der Kinder und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie.
- c) Die SGKJPP fördert die Zusammenarbeit mit angrenzenden Fachgesellschaften und Vereinen.¹
- d) Sie nimmt die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung der Anliegen der ganzen Ärzteschaft wahr.

2.2. Als Fachorganisation der FMH nimmt die SGKJPP zudem folgende Aufgaben wahr

- a) die SGKJPP nimmt die von der FMH-Weiterbildungsverordnung und Fortbildungsordnung vorgegebenen Aufgaben wahr.
- b) Sie vollzieht die übrigen auf statutarischen Grundlagen basierenden Beschlüsse der FMH.

¹ Rest gestrichen, neues Kapitel V hiernach, rev. DV 20.10.2004 in Luzern

Art. 3

Arten der Mitgliedschaft

II. Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder: Als solche können Ärzte² aufgenommen werden, die
- den Facharzttitel für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie³
 - den Facharzttitel für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie und für die Erwachsenenpsychiatrie und –psychotherapie besitzen.⁴
- Ihnen gleichgestellt sind Ärzte mit ausländischem Diplom,
- die über eine Anerkennung als Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) verfügen und⁵
 - die in der Schweiz kinder- und jugendpsychiatrisch-psychotherapeutisch tätig sind.
- b) Ausserordentliche Mitglieder: Als solche können Ärzte aufgenommen werden, die die Bedingungen für die Ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, deren Tätigkeit und Interessen jedoch in enger Beziehung zur Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie stehen.
- c) Assistentenmitglieder: Als solche können Ärzte aufgenommen werden, die in einer der folgenden Disziplinen in Ausbildung zum Spezialarzt stehen:
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
 - Erwachsenenpsychiatrie
 - Pädiatrie (inkl. Kinderchirurgie und Kinderneurologie)
- Erhält ein Assistentenmitglied oder ein ausserordentliches Mitglied den FMH-Titel in Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, so wechselt es automatisch in den Status eines ordentlichen Mitgliedes.
- d) Ehrenmitglieder: Zu solchen können Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben.
- e) Korrespondierende Mitglieder: Zu solchen können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. -psychotherapie besonders verdient gemacht haben.
- f) Freimitglieder: Zu solchen können ehemalige Ordentliche oder Ausserordentliche Mitglieder ernannt werden, welche jegliche berufliche Tätigkeit aufgegeben haben, aber weiterhin der SGKJPP angehören möchten. Ehemalige ordentliche Mitglieder behalten ihr Stimmrecht sowie ihr aktives und passives Wahlrecht auch als Freimitglieder.

² Die in diesen Statuten verwendete männliche Form gilt ebenso für Personen weiblichen Geschlechts

³ rev. an DV 20.10.2004 in Luzern

⁴ rev. an DV 20.10.2004 in Luzern

⁵ rev. an DV 20.10.2004 in Luzern

- g) Der Vorstand kann in allen Kategorien Ausnahmefälle in Betracht ziehen und der Delegiertenversammlung zum Entscheid vorlegen.

Art. 4

Aufnahme

Zur Aufnahme in die Gesellschaft als ordentliches, ausserordentliches oder Assistentenmitglied ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand erforderlich. Dem Aufnahmegesuch ist ein curriculum vitae und eine Liste allfälliger wissenschaftlicher Arbeiten beizulegen.⁶

Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3a), b) und c) entscheidet der Vorstand. Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen seit Bekanntmachung an die Delegiertenversammlung rekurrieren. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmenden endgültig.

Wer Freimitglied werden möchte, richtet ein einfaches schriftliches Gesuch an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Art. 5

Austritt

Jedes Mitglied kann auf Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt dem Vorstand schriftlich mitteilen.

Art. 6

Ausschluss

Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied aus der Gesellschaft ausschliessen, sofern dessen Verhalten als die Interessen der Gesellschaft schädigend erachtet wird. Der Ausschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit der geheim abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 7

Organe

III. Organisation

1. Mitgliederversammlung
2. Delegiertenversammlung
3. Vorstand
4. Rechnungsrevisoren
5. Kommissionen
6. Arbeitsgemeinschaften

⁷ "Dem Im Aufnahmegesuch sind zwei Referenzen von ordentlichen Mitgliedern anzugeben sowie ist ein curriculum vitae und eine Liste allfälliger wissenschaftlicher Arbeiten beizulegen." geändert an DV 03.04.2014 in Bern

Art. 8

1. Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung hat keine vereinsrechtlichen Befugnisse und Aufgaben in der SGKJPP. Sie wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen und vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, geleitet.

Art. 9

2. Delegiertenversammlung Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a. Zusammensetzung
- dem Vorstand
 - den Delegierten der kantonalen bzw. regionalen Fachgesellschaften. Diese bezeichnen pro 30 ordentliche Mitglieder (einschliesslich Freimitglieder) oder den Bruchteil dieser Zahl einen Delegierten
- Zusätzlich ist ihr Präsident, der SGKJPP-Mitglied sein muss, ex officio Delegierter. Gehört er bereits als Mitglied des Vorstandes der Delegiertenversammlung an, so delegiert die kantonale/regionale Fachgesellschaft zusätzlich ein anderes Mitglied ihres Vorstandes
- den Präsidenten der Arbeitsgemeinschaften (Art. 20 der Statuten und Anhang). Für die Arbeitsgemeinschaft der Assistenz- und Oberärzte werden neben dem Präsidenten dieser Arbeitsgemeinschaft zusätzlich zwei Oberarzt-/Assistenzarztmitglieder der Fachgesellschaft delegiert.

Art. 10

- b. Einberufung: Die Delegiertenversammlung tritt zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- Im weiteren wird die Delegiertenversammlung durch den Vorstand bzw. den Präsidenten einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder auf Verlangen von einem Drittel der Delegierten oder drei kantonalen/regionalen Fachgesellschaften
- Die Einladung mit Traktandenliste ist mindestens dreissig Tage vor dem Termin den Delegierten zuzustellen.
- Die Delegiertenversammlung ist für SGKJPP-Mitglieder öffentlich.

Art. 11

- c. Befugnisse Die Delegiertenversammlung ist oberstes Vereinsorgan vorbehältlich der Urabstimmung (Art. 21 und 22). Ihre ausschliesslichen Befugnisse sind:
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
 - Wahl der Ärztekammerdelegierten
 - Einsetzung ständiger Kommissionen und Wahl der Präsidenten und Mitglieder derselben

- Wahl der Delegierten in internationalen Organisationen ⁷
- Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung, der Jahresberichte des Präsidenten sowie der Präsidenten der ständigen Kommissionen
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung der verantwortlichen Organe
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes sowie Entscheid über Ausnahmefälle gemäss Art. 3 lit. g
- Statutenrevision mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, an der Abstimmung teilnehmenden Delegierten
- Genehmigung der in der SGKJPP erlassenen Reglemente
- Ausschluss von Mitgliedern in geheimer Abstimmung mit zwei Drittel Mehrheit.

Art. 12

d. Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

Art. 13

e. Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung kann nur über jene Geschäfte Beschlüsse fassen, die traktandiert sind.

Sofern die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben, erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen und mit einfachem Mehr.

Geheime Abstimmungen und Wahlen haben dann zu erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dies verlangt.

Art. 14

3. Vorstand

a. Bestellung und Zusammensetzung

Der Vorstand, in den ordentliche Mitglieder wählbar sind, setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident⁸ und mindestens zwei Beisitzern, den Präsidenten der ständigen Kommissionen (Art. 17) sowie den Präsidenten der Arbeitsgemeinschaften (Art. 20).⁹

Das Präsidentenamt kann auf zwei Personen aufgeteilt werden (Co-Präsidium). ¹⁰

⁷ neues Alinea, rev. DV 20.10.2004 in Luzern

⁸ Bezeichnung Kassier gestrichen, DV 06.11.2010 in Bern

⁹ ergänzt DV 20.10.2004 in Luzern

¹⁰ beschlossen DV 29.04.2006 in Bern

Er wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass die Regionen angemessen vertreten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten sowie der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann im Rahmen des durch die Delegiertenversammlung bewilligten Budgets eine ständige Geschäftsstelle einsetzen und einen Rechtskonsultanten beiziehen.

Ein Vorstandsmitglied, das ausgetreten oder verstorben ist, wird an der nächsten Delegiertenversammlung für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

Art. 15

b. Befugnisse

Der Vorstand hat die Aufgabe, alle Gesellschaftsangelegenheiten zu besorgen, insbesondere:

- die SGKJPP Behörden und Dritten gegenüber zu vertreten
- die gefassten Beschlüsse zu vollziehen und für die Information der Mitglieder zu sorgen
- die Geschäfte der Delegiertenversammlung vorzubereiten, sie einzuberufen und ihr über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten
- alles vorzukehren, was im Interesse der Gesellschaft liegt
- bei Bedarf besondere Kommissionen oder Arbeitsgruppen einzusetzen oder Experten beizuziehen

Er kann den Rechtskonsultanten und bei Bedarf externe Experten beiziehen.

Art. 16

Funktionsträger a. Präsident

Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, ausserdem auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Er führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung und im Vorstand.

Mit dem Vizepräsidenten oder einem weiteren Vorstandsmitglied führt er je zu Zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft.

¹¹ Er beaufsichtigt die gesamte, von der Geschäftsstelle besorgte Rechnungsführung der SGKJPP, insbesondere

- Buchführung
- Erstellen der Vereinsrechnung sowie deren Vorlage nach erfolgter Prüfung durch die Revisoren und Berichterstattung an die Delegiertenversammlung
- Inkasso der Mitgliederbeiträge

¹¹ beschlossen an DV 06.11.2010 in Bern

- Festlegung der Aufwandentschädigung und Spesen aller für die Gesellschaft tätigen Mitglieder gemäss Spesenreglement
- Bezahlung der übrigen Ausgaben der Gesellschaft (Organisation der Delegiertenversammlung, Honorare für Referenten usw.).

b. Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

Art. 17

Ständige Kommissionen

Die Delegiertenversammlung kann ständige Kommissionen einsetzen, denen besondere Aufgaben zugeteilt sind.

Die Präsidenten und Mitglieder der ständigen Kommissionen werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder der SGKJPP sein und in ihrer Mehrheit ordentliche Mitglieder.

Ihrem Mandat entsprechend organisieren die Präsidenten ihre Kommissionen. Sie können mit Zustimmung des Vorstandes gegebenenfalls Personen hinzuziehen, die nicht der SGKJPP angehören.

Die Kommissionspräsidenten erstatten der ordentlichen Delegiertenversammlung der SGKJPP jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Der Vorstand kann nach Bedarf besondere Kommissionen oder Experten einsetzen.

Die aktuelle Liste der ständigen Kommissionen findet sich im Anhang und wird jeweils der ordentlichen Delegiertenversammlung vorgelegt.

Die Kommissionen erarbeiten ein Reglement, welches der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Art. 18

Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes und der ständigen und besonderen Kommissionen erhalten Entschädigungen nach Massgabe des durch die ordentliche Delegiertenversammlung zu genehmigenden Spesenreglementes.

Für den Präsidenten sowie für weitere besonders zeitaufwendige Funktionen kann anstelle des Sitzungsgeldes gemäss Spesenreglement eine Jahrespauschale festgelegt werden

Art. 19

Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen. Deren Aufgabe kann auch einem externen Kontrollorgan übertragen werden.

Die Revisoren haben die Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen, der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. Arbeitsgemeinschaften

Art. 20

Innerhalb der SGKJPP bestehen Arbeitsgemeinschaften, deren Zusammensetzung von der beruflichen Tätigkeit der Mitglieder her bestimmt ist. Sie haben eigene Reglemente, welche durch die Delegiertenversammlung genehmigt sein müssen. Sie erstatten jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Die aktuelle Liste der Arbeitsgemeinschaften findet sich im Anhang und wird jeweils der ordentlichen Delegiertenversammlung vorgelegt.

V. Beziehungen zu anderen Gesellschaften ¹²

Art. 21

Zu folgenden Gesellschaften unterhält die SGKJPP besondere Beziehungen:

1. Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP)
Die SGPP ist eine Partnerorganisation der SGKJPP. Zwischen beiden Gesellschaften besteht eine enge Kooperation. Die Bestimmungen über die Aufteilung der Kosten sind in einer gemeinsamen Vereinbarung festgehalten.
2. Foederatio Medicorum Psychiatricorum et Psychotherapeuticorum (FMPP):
Die FMPP ist die Dachorganisation der beiden Gesellschaften SGKJPP und SGPP. Sie ist ein eigenständiger Verein und erfüllt die ihr gemeinsam von den Mitgliedsgesellschaften übertragenen Aufgaben.
3. Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP):
Die SGFP ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. ¹³

VI. Finanzen

Art. 22

Mitgliederbeitrag

Die Ausgaben der Gesellschaft werden in der Regel durch die Jahresbeiträge der ordentlichen und ausserordentlichen gedeckt. Die ausserordentlichen Mitglieder zahlen die gleichen Jahresbeiträge wie die ordentlichen Mitglieder. Assistentenmitglieder, Korrespondierende, Ehren- und Freimitglieder entrichten keinen Jahresbeitrag.

Die Gesellschaft kann ihre Mittel auch mit Legaten und Sponsorenbeiträgen aufnfen. Sie kann Beiträge für Dienstleistungen erheben.

Beim Präsidenten zu einem vorübergehenden Auslandurlaub abgemeldete Mitglieder zahlen während ihrer Abwesenheit keinen Jahresbeitrag, wenn diese länger als sechs Monate dauert.

¹² ganzes Kapitel neu, rev. DV 20.10.2004 Luzern

¹³ neue Ziff. 3, DV vom 21.04.2007 Bern

Der Präsident erstattet der Delegiertenversammlung Bericht, nachdem die von der Gesellschaft gewählten Revisoren die Rechnung kontrolliert haben.

Säumigkeit der Mitglieder

Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief sechs Monate nach Fälligkeit seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

VII. Urabstimmung

Art. 23

Gegenstand

Der Urabstimmung sind unterworfen:

1. Alle Anträge, die der Vorstand, die ordentliche Delegiertenversammlung oder hundert stimmberechtigte Mitglieder der Urabstimmung unterbreiten.
2. Alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn hundert stimmberechtigte Mitglieder die Urabstimmung innert dreissig Tagen seit Mitteilung an die Mitglieder verlangen.

Art. 24

Durchführung

Die Urabstimmung wird unter Beachtung der für schriftliche Stimmabgabe geltenden Grundsätze in der Weise durchgeführt, dass jedem stimmberechtigten Mitglied der SGKJPP das Abstimmungsthema mit ausgewogener Information pro und kontra und der Stimmzettel unter Mitteilung der Antwortfrist zugesandt werden.

Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens vier Wochen.

Beschlüsse in der Urabstimmung werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst (Art. 26 Abs. 1 bleibt vorbehalten), bei Stimmgleichheit ist die Vorlage verworfen.

VIII. Weitere Bestimmungen

Art. 25

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der jährliche Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember.

Art. 26

Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann ausschliesslich durch die Urabstimmung mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Reinvermögen

Das sich nach der Liquidation ergebende Reinvermögen ist nach Beendigung der Liquidation mündelsicher anzulegen und womöglich bei der Geschäftsstelle der FMH treuhänderisch zur Verwaltung zu geben.

Falls nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren keine Nachfolgevereinigung gegründet wird, hat der treuhänderische Verwal-

ter das verbleibende Kapital einer Organisation oder Institution zukommen zu lassen, welche sich mit den Belangen der Kinder- und Jugendpsychiatrie –psychotherapie befasst.

Art. 27

Statutenrevision

Eine Änderung dieser Statuten kann durch eine Delegiertenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der SGKJPP am 6. September 2001 in Bern beschlossen. Sie ersetzen diejenigen vom 27. April 1996 mit Abänderungen 2000.

Bern, den 6. September 2001

Der Präsident:
Dr. med. C. Fäh

Der Vizepräsident:
Dr. med. P. Haemmerle

Die Änderungen in Art. 2, 3, 11, 14 und 21 wurden an der 6. ord. DV vom 20.10.2004 in Luzern genehmigt.

Die Änderung in Art. 14 wurde an der 9. ord. DV vom 29.04.2006 in Bern genehmigt.

Die Ergänzung mit Ziff. 3 in Art. 21 wurde an der 11. ord. DV vom 21.04.2007 in Bern genehmigt.

Die Änderungen in Art. 4, 14 und 16 wurden an der 18. ord. DV vom 06.11.2010 in Bern genehmigt.

Die Änderung in Art. 4 wurden an der 25. ord. DV vom 03.04.2014 in Bern genehmigt.

Die Änderung in Art. 9.2.a wurde an der 30. ord. DV vom 17.11.2016 in Bern genehmigt.

Die Änderung in Art. 22 wurde an der 32. ord. DV vom 16.11.2017 in Olten genehmigt.